

(Aus dem Universitäts-Institut für gerichtliche und soziale Medizin, Königsberg  
in Pr. — Direktor: Prof. Dr. *Nippe*.)

## Über vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen bei der ärztlichen Begutachtung Jugendlicher.

Von  
Prof. Dr. Curt Goroncy.

Die neueren großen Jugendgesetze, das Jugendgerichtsgesetz (JGG.) und das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.), sind von dem Gedanken beherrscht, daß bei Jugendlichen in erster Linie die Erziehungsbedürftigkeit geprüft und das Zweckmäßigste veranlaßt werden soll. Diesem Grundgedanken entspricht die ausdrückliche Erwähnung ärztlicher Untersuchungen sowohl im Jugendgerichtsgesetz<sup>1</sup> wie im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt<sup>2</sup>, nachdem erkannt und anerkannt ist, daß durch die ärztliche Wissenschaft wesentlich neue Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung von Jugendlichen gewonnen worden sind. Aus diesen Erwägungen kommt es zu einer häufigeren Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen auf vielen Gebieten des Jugendrechts auch außerhalb des Rahmens des JGG. und RJWG. und damit auch zu einer Erweiterung der Fragestellungen an den Arzt.

Wenn vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, müssen vielfach Faktoren berücksichtigt werden, die über das rein Ärztliche hinausgehen. Es hängt daher in hohem Maße von der Einstellung des Richters ab und vielleicht noch mehr von der Einstellung der Organe der Jugendgerichtshilfe (Jugendamt usw.), denen die Vorbereitung und Bearbeitung der Fälle zukommt, ob die geeigneten Fälle überhaupt zur ärztlichen Begutachtung gelangen und in welcher Weise diese Begutachtung durchgeführt wird.

Ein verständnisvolles Zusammenarbeiten aller Instanzen wie es bei uns in *Königsberg* von *Puppe* vor mehr als 20 Jahren eingeleitet wurde, hat auch auf dem Gebiete des Jugendrechts bemerkenswerte Erfolge gehabt.

Wenn bei der Beurteilung Jugendlicher eine ärztliche Untersuchung geboten erscheint, fragt der Richter z. B. im Fürsorgeerziehungsver-

<sup>1</sup> § 31 JGG... In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden...

<sup>2</sup> § 65 RJWG... Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und...

fahren nicht ganz allgemein nach dem Geisteszustand, sondern auch danach, ob Fürsorgeerziehung oder sonstige Anordnungen zweckmäßig seien. Ebenso erweitert der Richter im Strafprozeß die spezielle Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen regelmäßig dahin, ob vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen angebracht seien und welche. Entsprechendes gilt vom Jugendamt, wenn bereits im Vorverfahren ärztliche Mitwirkung geboten erscheint.

Von den mannigfachen Maßnahmen, die im Interesse des Jugendlichen und der Gesamtheit getroffen werden können, will ich aus unserem nicht unbeträchtlichen Material hier nur einige wenige erörtern. Ich tue das, weil die hervorgehobenen Gesichtspunkte über die geschilderten Einzelfälle hinaus auch bei zunächst ganz anders gelagerten Fällen zweckmäßig und entscheidend werden können und somit Arzt, Richter und Organ der Jugendgerichtshilfe Anregung zu ähnlichem Vorgehen bei der Bearbeitung Jugendlicher zu geben vermögen.

Am häufigsten wird der ärztliche Sachverständige bei der Prüfung der Erziehungsbedürftigkeit im Verlaufe eines Strafverfahrens oder im Fürsorgeerziehungsverfahren herangezogen. Es handelt sich dann um die Kardinalfrage: Fürsorgeerziehung oder nicht.

Da die ärztliche Mitwirkung bei der Prüfung der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung bereits vielseitig bearbeitet worden ist, will ich sie an dieser Stelle nicht näher berücksichtigen. Es sollen vielmehr in folgendem Fälle erörtert werden, in denen *die Volljährigkeitserklärung, der Ersatz der Heiratserlaubnis, die Entziehung elterlicher Gewalt und die Bestellung eines Beistandes in Betracht kamen.*

*Fall 1.* Die 19jährige Wanda G. ist seit Jahren mit dem 26jährigen Former und Eisengießer F. A. verlobt und hat ein Kind von ihm, das etwa  $\frac{1}{2}$  Jahr alt ist. Es ist der Wunsch des Paares, sich zu verheiraten und einen eigenen Hausstand zu gründen. Der Vater verweigert aber der Tochter seine Einwilligung zur Eheschließung mit der Begründung, das Mädchen sei geisteskrank. Auch sei der Bräutigam nicht die geeignete Persönlichkeit, einen Hausstand zu gründen.

Wanda G. wandte sich daraufhin an das Vormundschaftsgericht mit dem Antrag, die väterliche Genehmigung zu ersetzen.

Eine Ersetzung der *väterlichen* Genehmigung zur Heirat durch das Vormundschaftsgericht läßt aber das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu. Nach § 1304, 2 BGB. kann die fehlende Einwilligung des *Vormundes* in die Heirat des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden und § 1308, I bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die fehlende *elterliche* Einwilligung gegenüber einem *volljährigen* Kind ersetzen kann. Die Bedeutung dieser letzteren Vorschrift erschöpft sich in der Möglichkeit, die elterliche Genehmigung bei für volljährig Erklärten zu ersetzen. Nach § 4 BGB. aber ist auch für die Volljährigkeitserklärung bei Minderjährigen, die unter elterlicher Gewalt stehen, die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich.

Es blieb also bei der gegebenen Rechtslage zunächst nur der Weg, zu versuchen, vom Vater die Einwilligung zu erlangen. Das Vormundschaftsgericht schrieb an den Vater, es beständen gegen die Erteilung der Einwilligung zur Ehe-

schließung keine Bedenken. Die Eheschließung läge vielmehr im Interesse der Tochter. Er wolle mitteilen, ob er seiner Tochter die Einwilligung erteile.

Der Vater protestierte in scharfer Weise gegen die Anregung des Vormundschaftsgerichts und verweigerte weiterhin die Heiratserlaubnis und ebenfalls auch seine Einwilligung in die Volljährigkeitserklärung, die mit ihm bisher gar nicht erörtert war. Er machte erneut geltend, seine Tochter sei geisteskrank.

Daraufhin wurde eine Untersuchung im Institut angeordnet, wogegen der Vater keine Einwendungen machte.

Der Vater ist dem Institut seit Jahren bekannt, weil wiederholt seine Zurechnungsfähigkeit zu begutachten war. Er ist als Eisenbahnlademeister ohne Pension aus dem Eisenbahndienst wegen Diebstahls entlassen und später wiederholt wegen Beleidigung abgeurteilt worden, nachdem er unhaltbare Beschuldigungen gegen Reichsbahnbeamte erhoben hatte. Paranoide und querulatorische Züge beherrschen das Bild seiner Persönlichkeit, ohne daß ihm jedoch der Schutz des § 51 StGB. zugebilligt werden konnte. Ein Sohn, schwer psychopathisch und vielfach kriminell, kam in Fürsorgeerziehung. Über die Mutter ist Nachteiliges nicht bekannt geworden.

Die Tochter Wanda hat im Alter von 8 Jahren durch einen Unfall (1917) einen Schädelbruch erlitten. Wegen der Folgezustände, die aktenmäßig nicht genau niedergelegt sind, wurde auf die Klage des Vaters in allen Instanzen eine Unfallrente zuerkannt. 1927 wurde eine erneute Begutachtung vorgenommen, als der Vater Kapitalisierung der Rente beantragte. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, daß bei Wanda ein Zustand geistiger Schwäche vorhanden sei, der eine Erwerbsminderung von 70% bedingte. Ob es sich dabei um Unfallfolgen handle, könne nicht entschieden werden. Außerdem läge eine erhebliche Übertreibung vor. Von einer Kapitalisierung der Rente wurde abgeraten.

Diese Rente spielte in dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren eine ganz wesentliche Rolle.

Die spätere Untersuchung Wandas im Institut ergab, daß erhebliche geistige Defekte nicht festzustellen waren. Offenbar ist eine Spätreife eingetreten gewesen. Auch der Bräutigam, der bei uns erschienen war, machte keinen ungünstigen Eindruck. *Er bewohnte mit Braut und Kind bei Wandas Eltern als Schlafsteller ein gemeinsames Zimmer.* Mit ganz kurzen Unterbrechungen hatte er immer Arbeit gehabt. Seine Zukunftspläne erschienen vernünftig. Da das Kind übrigens gut gehalten wurde, konnten auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß praktisch eine Ehegemeinschaft zwischen den jungen Leuten bereits längere Zeit bestand, ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Eheschließung erhoben werden. Ebenfalls waren keine Bedenken gegen die Volljährigkeitserklärung geltend zu machen.

Bemerkenswert ist nun aber im Rahmen der in der vorliegenden Arbeit zu erörternden vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen folgendes.

Wanda war bei unserer Untersuchung naturgemäß daran interessiert, nicht für geisteskrank oder geistesschwach erachtet zu werden. Sie gab daher u. a. an, sie habe bei den früheren ärztlichen Untersuchungen absichtlich übertrieben, vor allem „sich dumm gestellt“. Das sei auf Veranlassung ihres Vaters geschehen und auf dessen Druck, um eine möglichst hohe Unfallrente für sie zu erhalten. Seine Kenntnis über wesentliche Punkte einer Geisteszustandsuntersuchung hätte der Vater von den zahlreichen Untersuchungen der eigenen Person her. Die Rente sei vielleicht überhaupt der Grund dafür, daß er die Heiratserlaubnis verweigerte.

Damit ergab sich ein ganz neuer Gesichtspunkt. Sollten sich die Angaben über die Beeinflussung der Tochter durch den Vater als rich-

tig herausstellen und daran bestand kaum ein Zweifel, so stellte das Verhalten des Vaters eine strafbare Handlung dar (Anstiftung bzw. Beihilfe zum Betrug oder dieses Delikt selbst).

Ein Vater, der in dieser Weise auf seine Tochter einwirkt, *mißbraucht das Sorgerecht für die Person* und macht sich eines ehrlosen Verhaltens schuldig. Dadurch gefährdet er das geistige Wohl des Kindes. In solchen Fällen hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 BGB. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hier kann nur die *Entziehung des gesamten Sorgerechts für die Person des Kindes* in Frage kommen (§ 1630 BGB.).

Ferner aber hatte sich folgendes ergeben: Durch die Gestattung des Zusammenwohnens der Brautleute in einem gemeinsamen Zimmer und durch die Duldung des Geschlechtsverkehrs hatte der Vater eine schwere Kuppelei i. S. des § 181 StGB. begangen. Aus diesem Grunde hätte er bestraft werden können und er hätte nach rechtskräftiger Verurteilung die elterliche Gewalt *verwirkt* gemäß § 1680 BGB.: Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthaus oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird.

*Auf dem Wege der Entziehung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt* wäre also hier auch ohne die Heiratserlaubnis des Vaters die beabsichtigte Eheschließung zu ermöglichen gewesen.

Nach Kenntnis unserer Auffassung über den Fall hat der Vater die Heiratserlaubnis erteilt, so daß ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts sich erübrigte. Schwierigkeiten machte der Vater nur noch bei der Weiterzahlung der Unfallrente, wodurch sich zeigte, daß der Genuß der Rente für ihn der Hauptgrund seines Widerstrebens war. Erst durch Eingreifen des Gerichts konnte die Zahlung an die Neuvermählten umgeleitet werden.

Der Fall lehrt also, daß eine eingehende gerichtsärztliche Untersuchung mit Berücksichtigung und Erörterung aller in Betracht kommender rechtlicher Fragestellungen auch Fälle zu klären geeignet ist, die zunächst nach formalrechtlichen Gesichtspunkten nicht in dem Sinne entschieden werden können, wie es von vornherein für zweckmäßig zu erachten ist.

*Fall 2.* Der jetzt 9jährige Theodor K. ist der uneheliche Sohn der 37 Jahre alten, ehemaligen Kontoristin K. 1927 wurden Mutter und Sohn dem Wohlfahrtsamt von einer Fürsorgerin gemeldet. Fräulein K. sei offenbar geistesschwach und hysterisch. Sie lebe in der Einbildung, von ihren Mitmenschen übervorteilt und bestohlen zu werden. Eine Beaufsichtigung des Kindes scheine geboten. Die Häuslichkeit war geordnet. Das Kind wurde körperlich gut gehalten. 1929 hatten sich die Verhältnisse erheblich verschlechtert. Der früher frische Junge war elend und nervös geworden. Auf Veranlassung der Mutter hatte er viermal die Schule gewechselt. Schließlich wurde er gänzlich vom Schulbesuch und von

jedem Verkehr mit anderen Menschen ferngehalten. Die Mutter erklärte, der Junge würde dauernd mißhandelt. Meuterer hielten sich in der Retirade auf, die ihn fressen wollten. Einmal sei er von Männern überfallen und gewürgt worden, so daß er ein Halsleiden sich zugezogen habe. Als die Mutter ihn deswegen zum Schularzt brachte, wurde eine Untersuchung in unserem Institut veranlaßt.

Die Untersuchung ergab damals bei der Mutter einen akuten Schub einer paranoiden Schizophrenie. Querulatorische Züge fehlten.

Der Junge war körperlich gesund, allerdings nicht besonders kräftig und frisch. Psychisch zeigte er sich bescheiden, gutartig, etwas schwerfällig im Denken, aber mindestens durchschnittlich begabt. Bei erhöhter Suggestibilität ärmliche Phantasie, keine hysteriformen Erscheinungen.

Das Bemerkenswerteste war nun folgendes: Der Junge hatte die krankhaften Gedankengänge der Mutter, die sich auf die Verfolgungen usw. bezogen, in sich aufgenommen. Er erzählte u. a., daß Männer ihn auf dem Schulhof gewürgt hätten, so daß er nicht mehr atmen konnte.

Das Unwahrscheinliche dieser und ähnlicher Angaben vermochte er nicht einzusehen. Im übrigen verhielt er sich den Wahnvorstellungen gegenüber passiv. Er empfand auch kein Bedürfnis nach dem Verkehr mit anderen Kindern.

Damit waren bei dem Jungen *Befunde einer psychischen Infektion im Sinne eines induzierten Irreseins* gegeben.

Der Fall kam zunächst insofern zu einem gewissen Abschluß, als wir die Unterbringung der Mutter in einer Heilanstalt veranlaßten und der Junge einem Waisenhaus außerhalb Königsbergs zugeführt wurde. Dort fühlte er sich bald recht wohl und entbehrte die Mutter kaum. In keiner Weise war er auffällig. Er lernte gut, so daß er die Aufnahmeprüfung für die Mittelschule bestand.

Nach viermonatiger Anstaltsbehandlung wurde die Mutter beurlaubt. Sofort holte sie den Jungen wieder zu sich. Sie brachte ihn zur Schule, wartete trotz Wind und Wetters vor der Schule, um mit ihm zusammen nach Hause zu gehen. Ihre alten Ideen traten wieder deutlich hervor, Männer seien ausgeschiedt, um ihren Sohn zu vernichten usw.

Im Wesen des Jungen zeigten sich ebenfalls bald wieder Veränderungen. Die Schule berichtete, er sei schüchtern, gedrückt und abgespannt. Bei einem Hausbesuch fand ihn eine Fürsorgerin mit Holzklötzen und allerlei Spielsachen für ganz kleine Kinder unter Aufsicht der Mutter spielend vor. Auf den Rat, sie möge den Jungen doch einmal mit anderen Kindern spielen lassen, bekam die Mutter einen Erregungszustand und schimpfte in Gegenwart des Kindes in der gemeinsten Weise. Mutter und Sohn, sowie die Häuslichkeit machten wie früher einen gepflegten Eindruck. Außer der Alimentenrente für das Kind und einer geringen Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt hatte die Mutter kleinere Einnahmen durch Stricken. Seit 1926 übte sie ihren Beruf als Kontoristin nicht mehr aus.

Die erneute Untersuchung im Institut etwa  $1\frac{1}{4}$  Jahr nach der ersten ergab, daß die Mutter nach wie vor von ihren paranoiden Gedankengängen erfüllt, allerdings wesentlich ruhiger war. Bei dem Jungen jedoch schienen die induzierten Wahnvorstellungen nicht nur fester als früher, sondern auch erweitert zu sein. Er erzählte z. B. von dem früheren Überfall auf dem Schulhof, das wäre so gekommen, 6 Männer seien während der Schulstunden im Klassenzimmer erschienen, hätten ihn herausgezerrt und draußen gewürgt. Noch jetzt habe er davon Halschmerzen.

Welche Maßnahmen zu ergreifen waren, ließ sich nicht so leicht übersehen wie nach der ersten Untersuchung. Klar war ohne weiteres, daß sich das fürsorgerische Interesse jetzt in erster Linie auf das Kind zu richten hätte. Es erschien

unbedingt geboten, den Jungen dem Einfluß der geisteskranken Mutter zu entziehen.

Als uneheliche Mutter hatte die K. das Sorgerecht für die Person ihres Kindes, damit das Recht der Erziehung und Bestimmung des Aufenthaltes, obwohl der Junge unter Amtsvormundschaft steht. Daraus folgt, daß der Vormund das Kind einer unehelichen Mutter nicht wegnehmen darf, etwa um es in einem Kinder- oder Erziehungsheim unterzubringen. Daß die K. freiwillig mit einer anderweitigen Unterbringung ihres Sohnes einverstanden sein würde, damit war nicht zu rechnen.

Anstaltsbehandlung der Mutter war zur Zeit nicht nötig. Für eine Entmündigung fehlten wesentliche Voraussetzungen. Es konnte nicht bewiesen werden, daß die K. unfähig war, die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten zu besorgen. Sie bestritt wenigstens zur Zeit ihren Unterhalt selbst, sorgte in gehörigem Maße für ihre eigene Person usw. Ein vor längerer Zeit von der Staatsanwaltschaft beantragtes Entmündigungsverfahren war nicht durchgeführt worden.

Es blieb also nur *der Weg, gemäß § 1666 BGB. die elterliche Gewalt der Mutter noch weiter zu beschränken*. In der psychischen Beeinflussung ihres Sohnes durch die krankhaften Ideengänge ist „eine Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles“ zu erblicken. In solchen Fällen hat das Vormundschaftsgericht „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“.

*Hier wurde der Mutter das Recht entzogen, den Aufenthalt ihres Sohnes zu bestimmen*. Dieses Recht wurde dem Jugendamt übertragen. Durch rechtzeitige Trennung vom Krankheitsherd sind Induzierte meist rasch zu heilen. Allerdings ist im vorliegenden Fall schwierig zu beurteilen, ob es sich nicht um den Beginn einer Psychose wie bei der Mutter handelt. Immerhin waren ärztliche Maßnahmen zur Behandlung des Jungen z. Z. nicht, oder noch nicht notwendig.

Mit der Trennung des Kindes von der Mutter war zwar die Möglichkeit gegeben, daß der Geisteszustand der Mutter sich verschlechterte, da das Kind ihren ganzen Lebensinhalt bildete. Dieser Gesichtspunkt mußte jedoch zurücktreten gegenüber den Erwägungen zum Wohle des Kindes. Auch das Kammergericht hat diesen Standpunkt vertreten.

*Fall 3.* Gerhard P., ist am 29. VII. 1920 als uneheliches Kind der Frau Elisabeth T., geb. P. geboren. Er befindet sich seit dem Jahre 1921 bei seinem Pflegevater und Vormund, dem Hoteldiener Josef F. und dessen Ehefrau. Seit dem Jahre 1928 schwebt ein erbitterter Streit zwischen der Mutter des Jungen und dem Vormund um das Kind. U. a. hatte die Mutter gegen den Vormund Klage auf Herausgabe des Kindes angestrengt. Der Prozeß war durch einen Vergleich am 24. XII. 1929 beendet, in dem sich der Vormund verpflichtete, den Jungen am 25. XII. 1929 der Mutter zu bringen. Er hat dies auch getan. Der Knabe war aber von der Mutter alsbald weggelaufen und wieder zu den Pflegeeltern zurückgekehrt.

Ein Versuch der Mutter, Gerhard P. im Wege der Zwangsvollstreckung zu sich zu holen, scheiterte, da das Kind sich weigerte, von den Pflegeeltern wegzugehen. Der Gerichtsvollzieher berichtete, der Junge habe am ganzen Körper gezittert, sich gesträubt, geschrien, ja wie von Sinnen gebrüllt. Die Pflegemutter,

Frau F. habe versucht, das Kind zu beruhigen und zum Mitgehen zu veranlassen. Der Junge sei bei der Familie F. offenbar gut aufgehoben. Nach seinen Beobachtungen müßte durch die Wegnahme des Kindes von den Pflegeeltern eine Gefährdung des Kindes eintreten.

Der Vormund und Pflegevater stellte nun den Antrag, der Mutter das Sorgerecht für die Person des Minderjährigen zu entziehen. In diesem Verfahren wurde durch das Gericht besonders eingehend, weil früher ein Beschluß in dieser Sache vom Kammergericht aufgehoben war, geprüft, *ob die Fortnahme des Kindes durch die Kindesmutter von dem Vormund eine wirkliche Gefährdung des Kindes i. S. des § 1666 BGB. und einen Mißbrauch des Sorgerechts darstelle* und es wurde u. a. ein Gutachten unseres Institutes erfordert. Die Schule hatte dazu berichtet: Gerhard habe sich stets gut geführt und gute Leistungen aufgewiesen. Sein ganzes Verhalten lasse auf eine liebevolle häusliche Behandlung seitens seiner Pflegeeltern schließen. Insbesondere hänge Gerhard mit großer Liebe an seiner Pflegemutter. Der Knabe sei jedoch außerordentlich verschüchtert und krankhaft nervös geworden, seitdem seine Mutter auch in der Schule wiederholt den Versuch gemacht habe, ihn von seinen Pflegeeltern wegzuholen. Einmal sei u. a. die Mutter mit einer anderen Frau in der Schule erschienen, um den Jungen abzuholen. Beide Frauen seien dabei übermäßig laut geworden, so daß sie aus dem Schulhause hätten verwiesen werden müssen.

Die Untersuchung im Institut hatte folgendes Ergebnis.

Die Pflegeeltern machten einen ausgezeichneten Eindruck. Sie waren freundlich, völlig gleichmäßig und überlegt. Wir gelangten wie die anderen Instanzen zu der Überzeugung, daß sich der Junge bei den Pflegeeltern in besonders guten Händen befand.

Demgegenüber fiel die Mutter des Jungen, die ebenfalls bei uns erschienen war, auf durch eine starke innere Erregung, durch die Neigung, unbegründet laut und drohend zu werden. Immerhin waren stichhaltige Gründe dafür nicht anzugeben, daß Frau T., die leibliche Mutter, für die Erziehung des Kindes an sich ungeeignet war. Bei der Erörterung der Gründe, die sie veranlaßten, das Kind zu sich zu nehmen, nachdem sie jahrelang sich um das Kind nicht gekümmert hatte, konnte man sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, daß die Mutter weniger aus wirklicher Zuneigung als aus egoistischen Motiven das Kind nunmehr zu sich nehmen wolle. Das Kind befand sich in einem Alter, in dem es sich im Haushalt durch Handreichungen und sonstige Hilfe schon nützlich machen kann. Außerdem dürfte mitgesprochen haben, daß seitens des Jugendamts beabsichtigt war, für das Kind einen Unterhaltsbeitrag von der Mutter zu erheben.

Gerhard selbst ist von zarter Konstitution, aber organisch gesund. Gelegentlich traten ticartige Zuckungen, vor allem an den Augen und den Schultern auf. Bei den geringsten Aufregungen zitterte er am ganzen Körper. Schlaf sehr unruhig. Häufig Kopfschmerzen. Bei gutem Appetit verträgt er nur kleine Portionen Speise; dafür muß er aber häufiger essen. Von seiner rechten Mutter spricht er nicht gerade abfällig, betont aber, er möchte nicht zu ihr hin, sie sei nicht gut zu ihm, sie habe auch Schlechtes von seinen Pflegeeltern gesagt. Er möchte bei seinen Pflegeeltern bleiben.

Wir kamen zu dem Ergebnis, daß der Junge bei der Eigenart seiner körperlichen und psychischen Verfassung eine besonders vorsichtige und liebevolle Betreuung brauche. Alle erregenden Einflüsse müßten von ihm ferngehalten werden. Jedes bruske Vorgehen, alle dem Kinde peinlichen und es unangenehm berührenden Störungen trügen die Gefahr in sich, die körperlichen Störungen zu verstärken und zu fixieren

und außerdem das Kind psychisch verschlossen zu machen. *Es bedeute daher eine wirkliche Gefährdung des Kindes*, zum mindesten einen vorübergehenden, wenn nicht gar dauernden Schaden an der seelischen und leiblichen Entwicklung, wenn das Kind seiner Mutter zugeführt werde.

Mit zunehmendem Lebensalter sei eine Besserung des Gesundheitszustandes zu erhoffen. Daher wäre zweckmäßig, die Frage der Überführung des Kindes zu seiner Mutter, falls nicht ganz besondere Umstände einträten, erst nach längerer Zeit erneut zu erwägen.

Das Gericht hatte sich unserem Gutachten angeschlossen und *der Mutter das Sorgerecht für die Person entzogen*. Damit ist auch im Sinne früherer Entscheidungen des Kammergerichts gehandelt worden: „Die Sorge für die Person eines Kindes berechtigt keineswegs zu beliebiger Verfügung über den Aufenthalt und die Erziehung des Kindes. Leitender Gesichtspunkt für die Ausübung des Sorgerechts darf einzig und allein das Interesse und das Wohl des Kindes sein.“ Hier würde es den Interessen des Kindes aufs schwerste zuwiderlaufen, wenn es von den Menschen, die ihm die Eltern bedeuten, an die es sich gewöhnt habe und die ihm lieb geworden seien, entfernt und zu anderen gebracht würde. Denn solange der Mutter das Recht zustehe, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, würden die das Kind stark beeinträchtigenden Erregungszustände nicht aufhören.

*Die Sorge für die Person des Kindes ging auf den gesetzlichen Vertreter, den Vormund F., über.*

*Fall 4.* Der Untersekundaner Horst B. ist der einzige Sohn des gefallenen Regierungssekretärs B. Die Mutter ist Vormund. H.s Schulleistungen waren ausreichend, sein Verhalten ist unauffällig gewesen bis auf die letzten 2 Jahre. Äußerlich am markantesten in dieser Zeit war seine Beschäftigung mit Politik, die ihm die Stellung des Vorsitzenden eines politischen Schülerbundes einbrachte. Seine Leistungen ließen nach. Sein Lebenswandel gab zu Tadel Anlaß. Er geriet auch in Kreise Erwachsener, die nicht nur extrem politisch eingestellt waren, sondern auch in vielen Gerichtsverfahren gegen Jugendliche wegen Sittlichkeitsdelikten eine zweifelhafte Rolle spielten. Einer von diesen erwachsenen Personen besaß eine größere Waffensammlung.

Im Frühjahr 1929, in Erwartung seiner Nichtversetzung, verließ Horst Königsberg, um nach Polen auszuwandern. Im Süden der Provinz wurde er aufgegriffen, als er mit einem Tesching nach Vögeln schoß. Das Jugendgericht Königsberg i. Pr. sah von einer Bestrafung ab und erkannte auf Verwarnung als Erziehungsmaßnahme.

Nach  $\frac{1}{2}$ jährigem weiteren Besuch des Gymnasiums verließ B. wiederum Königsberg, dieses Mal in Begleitung eines jüngeren Schulfreundes Sch. B. hatte zuvor in einem Waffengeschäft, als er dort wegen einer Fahrradreparatur vorsprach, ein Terzerol entwendet, sein Freund Sch. ein Sparkassenbuch. Sie nahmen ferner zwei Totschläger mit, die sie von einem ihrer erwachsenen männlichen Freunde geschenkt erhalten hatten, sowie eine Scheintodpistole und einen Browning (vom Vater des Sch.), der aber unbrauchbar war. Bis Schneidemühl ging die Fahrt mit der Eisenbahn. Dann nahmen sie ein unbeaufsichtigt stehendes Motorrad

und fuhren südwärts — die notwendigsten Handgriffe zur Bedienung hatten sie bei einem ihnen bekannten Motorradfahrer gelernt.

Ein kleiner Streit entstand zwischen ihnen über die Waffenverteilung. Sie einigten sich dahin, daß der, der jeweils auf dem Soziussitz saß, den Browning führen sollte. Bald erlebten sie einen Unfall, indem sie eine Frau anfahren. Bei der Festnahme gaben sie falsche Namen an.

Kurz nach dem Eintreffen in Königsberg wurde eine Untersuchung des B. durch uns angeordnet. Das Gutachten sollte sich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen äußern.

Horst B., nunmehr 17 Jahre alt, erschien bei uns mit seiner Mutter. Äußerlich ein starker Kontrast: Horst ein frischer, geweckter Junge mit sicherem und gewandtem Auftreten, die Mutter nervös, weichlich, weinend, völlig verzagt.

Die Untersuchung ergab das Bild einer stürmisch verlaufenden Pubertät, ohne daß sich ausgesprochene pathologische Züge heraushoben. Sexuelle Triebäußerungen spielten keine nennenswerte Rolle.

H.s Kenntnisse von politischen Dingen sind dürftig, seine Ansichten und Urteile hier ebenso unreif wie auf anderen Gebieten. Er ist leicht begeistert von neuen Eindrücken. Ebenso leicht verliert er das Interesse.

Bemerkenswert ist sein Verhalten der Mutter gegenüber. Diese gab an, Horst sei aufbrausend bei Vorhaltungen. Sie verständnislos überhaupt nicht. Er werfe ihr vor, sie sei „mostrich“. Wenn er ihren Vorschlägen folgte, würde er zu allem zu alt. Bei uns enthielt Horst sich jeder deutlichen Stellungnahme der Mutter gegenüber. Bei äußerlich respektvollem Verhalten ließ er eine innere Zuneigung und auch die gebotene Achtung vermissen.

Die von ihm begangenen Straftaten bezeichnet er als Dummheiten aus Leichtsinne und Abenteuerlust begangen, vielleicht auch aus Angst vor Entdeckung des Terzeroldiebstahls. Das Gericht werde ihm wegen solcher Lapalpen nicht die Zukunft „versauen“.

Was die Zurechnungsfähigkeit anbetrifft, so war sie sowohl im Sinne des § 3 JGG. als auch im Sinne § 51 StGB. zu bejahen. Bei der Beurteilung der Taten mußte aber folgendes in Betracht gezogen werden: Die Erziehung durch das Elternhaus war mangelhaft, weil der Vater fehlte und die Mutter zu schwach war. Demgegenüber bestanden eindrucksvolle außerhäusliche Einflüsse durch den Verkehr mit starken Persönlichkeiten, die politisch extrem eingestellt und noch dazu waffenfreudig waren. Die stürmisch verlaufende Pubertät tat ein übriges.

Durch diese Analyse ergab sich auch die Art der hier zu wählenden vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen. Am wichtigsten erschien es, die mangelhafte Erziehung im Elternhaus zu beheben und die fehlende straffe Hand des Vaters zu ersetzen. Hätte dieser Junge einen verständnisvollen, dabei energischen Vater gehabt, so wären seine Entgleisungen wohl unterblieben.

Unter diesen Umständen war *die Bestellung eines Beistandes für die Mutter auf Grund der §§ 1687ff. BGB. zu empfehlen.*

§ 1687: Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen . . . 2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt; 3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen . . . die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1689: Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem

Vormundschaftsgericht jeden Fall, nach dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Die Bestellung eines Beistandes kommt nur in Frage, wenn der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, wie hier, oder wenn sie dieselbe wenigstens ausübt. Den Gefahren, die sich für das Kind aus der grundsätzlichen Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter ergeben können, sucht das BGB. durch das Institut der Beistandschaft zu begegnen.

Wenn das Vormundschaftsgericht nach § 1687 BGB. von amtswegen, und zwar auch gegen den Willen der Mutter, einen Beistand bestellt, so können die „besonderen Gründe“ nicht nur in den objektiven Verhältnissen, sondern auch in den persönlichen Eigenschaften der Mutter, z. B. Energielosigkeit, Unerfahrenheit, Unzuverlässigkeit gefunden werden.

Die Mutter des B. war nach eingehender Besprechung des Falles mit der Bestellung eines Beistandes einverstanden.

Abgesehen von den oben erwähnten Gründen erschien die Bestellung eines Beistandes auch deshalb zweckmäßig, weil auf diese Weise verhältnismäßig schnell etwas für die weitere Erziehung des Jugendlichen getan werden konnte, ferner aber auch, weil dadurch den Entscheidungen in dem Strafverfahren nicht vorgegriffen wurde.

Außer der Beistandschaft kam nämlich noch die Schutzaufsicht in Frage. Die Schutzaufsicht ist aber eine Maßnahme, auf die der Richter bei Aburteilung einer Straftat eines Jugendlichen erkennen kann und hier war mit dieser Möglichkeit von vornherein zu rechnen.

Leider unterblieb aus äußeren Gründen die Bestellung eines Beistandes und das Strafverfahren kam erst rund 1 Jahr nach der Tat zum Abschluß. Das Jugendgericht sah wiederum von Strafe ab und erkannte auf eine Erziehungsmaßnahme: es ordnete Schutzaufsicht an.

Der „Helfer“, der nach der Anordnung der Schutzaufsicht berufen wird, hat ähnliche Befugnisse wie ein Beistand. Er hat „den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen“. Die Schutzaufsicht ist eine weitergehende Maßnahme als die Beistandschaft schon durch die Mitwirkung des Jugendamtes. Wäre hier ein Beistand vorher bestellt gewesen, so hätte er jetzt die Befugnisse eines Helfers erhalten können, da die Ausübung der Schutzaufsicht nach Anhörung des Jugendamtes auch einer einzelnen Person übertragen werden kann. Um ein Neben- und Gegeneinander verschiedener helfender Personen zu vermeiden, bestimmt § 61 R.JWG.: „Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Beistandschaft (§ 1687ff. BGB.) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.“

So wurde im Falle B. durch eine Straferkenntnis bestimmt, was ursprünglich ärztlicherseits als zweckmäßig erkannt war und durch den vorgeschlagenen vormundschaftsgerichtlichen Akt zum gleichen Erfolg hätte führen können, aber schneller und ohne den Entscheidungen in dem Strafverfahren vorzugreifen.

Horst B. besuchte fortan eine private Lehranstalt. Sein Verhalten gab in keiner Weise zu Klagen Anlaß.

*Abschließend* kann somit gesagt werden:

Der Tendenz des Gesetzgebers, für die Jugendlichen das Zweckmäßigste anzuordnen, entspricht eine häufigere Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen auf vielen Gebieten der Jugendgerichtsbarkeit und eine Erweiterung der Fragestellungen.

Die ärztliche Begutachtung gewinnt wesentlich an Bedeutung, wenn der Gutachter von den zahlreichen rechtlichen Maßnahmen auch die selteneren und somit weniger geläufigen berücksichtigt. Dabei zeigt sich, daß in den schwieriger gelagerten Fällen hier mehr als bei anderen forensisch-psychologischen bzw. -psychiatrischen Fragen Gesichtspunkte auftauchen, die von vornherein nicht erkennbar waren, und damit Grundlagen für Entscheidungen sich ergeben können, die im Sinne der vom Gesetzgeber erstrebten Erfolge liegen. Derartige Begutachtungen sind außerdem von besonderem Wert in den Fällen, in denen nach formal-rechtlichen Bestimmungen die Anordnung der an und für sich als zweckmäßig erkannten Maßnahmen zunächst unmöglich ist.

Als Beispiele wurden vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen erörtert, und zwar: Die Volljährigkeitserklärung, der Ersatz der Heirats-erlaubnis, die Entziehung elterlicher Gewalt und die Bestellung eines Beistandes.

---